



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
6. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 36

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. November 2016

[(ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.13 und Add.1)]

### 71/9. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/77 vom 9. Dezember 2015 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014, 2210 (2015) vom 16. März 2015 und 2274 (2016) vom 15. März 2016,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Afghanistan im Rahmen der Transformationsdekade (2015-2024) unternimmt, um durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes seine Souveränität zu festigen, mit dem Ziel, die vollständige Eigenständigkeit zu erlangen,

*in Bekräftigung* der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen, die in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft festgelegt und am 5. Oktober 2016 auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz vereinbart wurden, und unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene und auf der Konferenz bekräftigte langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

*sowie in Bekräftigung* der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte weiterhin zu unterstützen, wie unter anderem in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012), in der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan (2014) und in der Gipfelerklärung von Warschau zu Afghanistan (2016) vereinbart, und im Gedenken an die Männer und Frauen der afghanischen und der internationalen Sicherheitskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen,

*erneut erklärend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der



Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Fortsetzung der Reform des Justizsektors, die Förderung des Friedensprozesses, unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2160 (2014) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und 2255 (2015) vom 21. Dezember 2015 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, die religions- und konfessionsübergreifende Toleranz und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* angesichts der gefährlichen Präsenz und Tätigkeit von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) angeschlossenen Organisationen in Afghanistan und ihrer brutalen Taten, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedener Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, der humanitären Helfer und der Hilfseinrichtungen und humanitären Einrichtungen zu ergreifen,

*unter Begrüßung* der Erfolge der Regierung der nationalen Einheit im Hinblick auf Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie bei der Regierungsführung und der Steuerung der Transition, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das bereits Erreichte zu erhalten, und in dieser Hinsicht nachdrücklich zu weiteren Verbesserungen auffordernd, insbesondere bei der Armutsbekämpfung, der Erbringung von Diensten, der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Steigerung der inländischen Einnahmen und der Förderung der Menschenrechte, allen voran der Frauenrechte und der Rechte der Angehörigen von Minderheiten,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2274 (2016) des Sicherheitsrats und unter Betonung der wichtigen Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

*unter Begrüßung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>1</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

---

<sup>1</sup> A/69/540-S/2014/656, A/69/801-S/2015/151, A/70/359-S/2015/684 und A/71/616-S/2016/768.

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, die Reformagenda der Regierung Afghanistans konstruktiv zu unterstützen, unter anderem wie in dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vorgesehen, um ein prosperierendes und demokratisches Afghanistan sicherzustellen, und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der neue Katalog von Indikatoren für die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft sind, wie im Kommuniké der Brüsseler Konferenz zu Afghanistan im Oktober 2016 bekräftigt;

#### **Sicherheit**

4. *anerkennt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus und während der gesamten Transformationsdekade, wie unter anderem in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012), der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan (2014) und der Gipfelerklärung von Warschau zu Afghanistan (2016) vereinbart, einschließlich durch die Mission „Resolute Support“, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßte;

5. *begrüßt* die auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 8. und 9. Juli 2016 abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen, weiter einzelstaatliche Beiträge zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu leisten, einschließlich bis Ende 2020, für den Unterhalt der Mission „Resolute Support“ über 2016 hinaus zu sorgen und auch weiterhin Ausbildung, Beratung und Hilfe für die afghanischen Sicherheitsinstitutionen, einschließlich der Polizei, der Luftwaffe und der Spezialeinsatzkräfte, bereitzustellen;

6. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den regionalen gewalttätigen extremistischen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, bekundet ihre Besorgnis über die ernsthafte Bedrohung, die die Anwesenheit ausländischer terroristischer Kämpfer darstellt, fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige und ernsthafte Durchführung der Maßnahmen und die Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014), 2161 (2014), 2253 (2015) und 2255 (2015), festgelegt wurden, und fordert alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, die von ausländischen terroristischen

schen Kämpfern und zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern in Afghanistan und der Region ausgeht, besser begegnen zu können;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der Präsenz terroristischer Organisationen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh), und ihrer brutalen Taten, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Afghanistans, diese Bedrohungen in dem Land zu bekämpfen;

8. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen, die Angriffe der Taliban und die Handlungen internationaler Terroristen;

9. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und unter verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung der Entwicklungsfortschritte und des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, anerkennt die Leistung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in dieser Hinsicht und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarländer, auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht, der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Anwerbung oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern, die das staatliche System sowie den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet;

10. *begrüßt*, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht bewiesen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus übernehmen können, unterstreicht, wie wichtig die Gipfelerklärungen von Chicago, Wales und Warschau zu Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Gipfelerklärung von Warschau zu Afghanistan;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Mission „Resolute Support“, der die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe vorausging, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Mission und dankt für die Unterstützung, die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer früheren Missionen mit Kampfauftrag und ihrer gegenwärtigen Mission ohne Kampfauftrag in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten haben, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

12. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Frauen- und Kinderrechte, ihre Sicherheitssektorreform fortzusetzen, indem sie für eine höhere Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei den Sicherheitsaufgaben, der Führung und der Beaufsichtigung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sorgt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und die vom Innenministerium vorgelegte Zehnjahresvision weiter umzusetzen, und bekundet ihre Anerkennung für die von Mitgliedstaaten bereitgestellte Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte;

13. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte und fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen, einschließlich der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, einschließlich zum Ausbau der Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte und zur Verbesserung der Sicherheit in der Region;

14. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, das darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe ist, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>2</sup> nachzukommen, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Taliban behelfsmäßige Sprengvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen Sicherheitskräfte einsetzen, stellt fest, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und dem Privatsektor verstärkt werden müssen, um die Lieferung der Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen an die Taliban zu verhindern;

### **Frieden und Aussöhnung**

15. *begrüßt* das am 22. September 2016 von der Regierung Afghanistans und dem Hohen Friedensrat mit Hizb-i Islami unterzeichnete Friedensabkommen als eine wichtige Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Friedensbemühungen der Regierung und fordert seine wirksame Durchführung;

16. *erkennt an*, dass ein inklusiver Friedensprozess unter afghanischer Führung, mitgetragen durch regionale Akteure, insbesondere Pakistan, und unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist, bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen mit all denen zu unterstützen, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, ihre Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, abzurechnen, die Verfassung zu achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen, insbesondere der Rechte der Frauen und Mädchen, sowie der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicher-

---

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

heitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter an dem unter afghanischer Führung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

17. *ermutigt* Afghanistan und Pakistan zur Stärkung ihrer Beziehungen, mit Blick auf eine mögliche Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus und der Voranbringung des Friedensprozesses unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung;

18. *erinnert* daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und in damit zusammenhängenden Resolutionen, einschließlich der Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, anerkannt, begrüßt die Schritte, die die Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit unternommen hat, erkennt in dieser Hinsicht an, dass Frauen im Friedensprozess eine zunehmend wichtige Rolle spielen, was sich darin zeigt, dass sie im Hohen Friedensrat und seinen Provinzausschüssen und -sekretariaten vertreten sind, sowie in ihrem Beitrag zur Entwicklung der afghanischen Strategie für Frieden und Aussöhnung, wie im jüngsten Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> dargelegt, unterstützt weitere diesbezügliche Bemühungen und legt der Regierung Afghanistans nahe, die aktive Beteiligung von Frauen am Friedensprozess auch weiterhin zu unterstützen;

19. *ist sich bewusst*, dass sich die Stabilität Afghanistans durch eine rein militärische Lösung nicht gewährleisten lässt, begrüßt die Fortsetzung der Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Afghanistan, einschließlich im Rahmen der Tätigkeit der aus Afghanistan, China, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vierseitigen Koordinierungsgruppe für den afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprozess, die auf die Abhaltung frühzeitiger direkter Friedensgespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen abzielen, und ruft die Mitglieder der Gruppe und alle anderen regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

## **Demokratie**

20. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan gemeinsam auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten;

21. *erinnert* an die am 8. Juli 2012 auf der Konferenz von Tokio zu Afghanistan bekräftigte Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht den Erlass des Wahlgesetzes am 28. September 2016 und die Absicht der Regierung, 2017 die wichtigsten Wahlreformen vorzunehmen und Wahlen vorzubereiten, um das Vertrauen in den Wahlprozess und seine Institutionen weiter wiederherzustellen;

22. *begrüßt* den zunehmend breiten und umfassenden Dialog über den politischen Übergang mit dem Ziel gestärkter Einigkeit des afghanischen Volkes und unterstreicht, wie wichtig er für die Festigung der Demokratie und der politischen Stabilität Afghanistans ist;

---

<sup>3</sup> A/71/616-S/2016/768.

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, und begrüßt die Anstrengungen der Regierung und ihre in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen;

#### **Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und gute Regierungsführung**

24. *betont*, dass die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und eine gute Regierungsführung die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden;

25. *verweist* darauf, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen ohne jegliche Diskriminierung eine in der Verfassung verankerte Garantie ist, betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen, und erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans an;

26. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die destruktiven Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit gemäß der afghanischen Verfassung und den internationalen Pakten, denen Afghanistan beigetreten ist, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Rechtsverletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Ziel von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen der Entführung und sogar der Tötung von Journalisten durch terroristische und extremistische und kriminelle Gruppen, fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht das am 31. Januar 2016 erlassene Dekret des Präsidenten, in dem konkrete Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Journalisten ausgeführt sind;

27. *betont erneut* ihr unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens und würdigt die Erfolge und Bemühungen der Regierung, die darauf abzielen, die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern, die unter anderem durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>4</sup> und durch die afghanische Verfassung, den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird;

28. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über

---

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S.647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>6</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Resolutionen des Rates 1998 (2011) und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 über Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, insbesondere von terroristischen und extremistischen und kriminellen Gruppen, in vollem Umfang durchzuführen sind, spricht der Regierung Afghanistans ihre Anerkennung für den Erlass von Rechtsvorschriften aus, die die Einziehung und den Einsatz von Kindern verbieten, und begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger, des dazugehörigen Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder und des Fahrplans für die Einhaltung;

29. *bringt erneut ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung *zum Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung des Hohen Rates für Regierungsführung, Rechtspflege und Korruptionsbekämpfung, die Einrichtung des Strafjustizentrums für Korruptionsbekämpfung und der Nationalen Kommission für öffentliche Auftragsvergabe als Maßnahmen der Regierung zur Umsetzung ihrer umfassenden Reformagenda, zur Stärkung der Regierungsführung und zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren staatlichen Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, begrüßt in dieser Hinsicht die bislang erzielten erheblichen Fortschritte, die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz vorgetragen und gebilligt wurden, und legt der Regierung nahe, durch ein weiteres entschlossenes Vorgehen eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere staatliche Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene zu schaffen;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen Afghanistans zur Erreichung der Ziele im Bereich der Regierungsführung in dieser Hinsicht zu unterstützen;

### **Suchtstoffbekämpfung**

31. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogengewinnung in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im Oktober 2016 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2016“), in dem unter anderem ein Anstieg der Drogengewinnung und des Drogenanbaus vermerkt wird, und betont, dass die Regierung mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen unternehmen muss, und spricht sich für die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei dessen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogengewinnung und des Drogenhandels aus;

32. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung,

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, eingefügt sein muss, einschließlich der Erarbeitung besserer Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung;

33. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan und in der Region erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 2253 (2015) und 2255 (2015);

34. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie und ihres Nationalen Drogenaktionsplans behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung besserer alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und andere einschlägige Mechanismen zu leiten, stellt fest, dass dem Problem der Gewinnung, des Anbaus, des Handels mit und des Konsums von Suchtstoffen ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft begegnet werden soll, und begrüßt und unterstützt die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen der Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten gemeinsamen regionalen Aktivitäten;

### **Soziale und wirtschaftliche Entwicklung**

35. *begrüßt* den neuen Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan, in dem die strategischen Politikprioritäten auf dem Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit dargelegt werden, und die Vorlage fünf neuer nationaler Prioritätenprogramme betreffend eine Bürger-Charta, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, die Stadtentwicklung, umfassende Fragen der Landwirtschaft und die nationale Infrastruktur, mit dem Ziel, die Bedingungen für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Stabilität zu verbessern;

36. *erneuert ihre Verpflichtung* zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft, wie in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vereinbart, appelliert eindringlich an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft;

37. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für die Bekräftigung und Festigung der Partnerschaft zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft auf der 2014 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz zu Beginn der Transformationsdekade (2015-2024), in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und begrüßt, dass die Regierung Afghanistans das nationale Prioritätenprogramm zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen vorgelegt hat;

38. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den nationalen Haushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation<sup>8</sup> dargestellt und im Kommuniqué der Brüsseler Afghanistan-Konferenz und in den Indikatoren der neuen Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft bekräftigt;

39. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie ihre neue Entwicklungsstrategie an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>9</sup> ausgerichtet hat, anerkennt die bedeutenden Fortschritte der Regierung bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2020 und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Millenniums-Entwicklungsziele und der Verwirklichung ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

40. *lobt* die Regierung Afghanistans *außerdem* für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

41. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, gestärkt und unterstützt werden muss;

42. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, und begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte;

### **Flüchtlinge**

43. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiter afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen

<sup>8</sup> A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

<sup>9</sup> Resolution 70/1.

Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin eng mit Afghanistan und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenzuarbeiten, um deren freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern;

44. *begrüßt* das Ergebnis des am 6. und 7. Oktober 2015 in Genf abgehaltenen Tagungsteils auf hoher Ebene der sechshundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge<sup>10</sup>, begrüßt außerdem das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

45. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan in letzter Zeit gestiegen ist, betont, dass Stabilität und Entwicklung in Afghanistan herbeigeführt werden können, wenn die Bürger des Landes innerhalb Afghanistans eine Zukunft für sich erkennen, erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

46. *nimmt Kenntnis* von dem kürzlich von der Regierung Afghanistans und der Europäischen Union unterzeichneten Kooperationsrahmen mit dem Titel „Plan für ein gemeinsames Vorgehen in Migrationsfragen“ und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine enge und wirksame Zusammenarbeit ist, um das Problem der irregulären Migration auf umfassende Weise anzugehen und dabei die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Migration gebührend zu gewichten und zu berücksichtigen, einschließlich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen in Afghanistan für Rückkehrer, und im Einklang mit internationalen Zusagen und Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte und der gesetzlich verankerten Rechte aller Migranten und der Rechte von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>11</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>12</sup>, soweit anwendbar;

47. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Rückkehr und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihrer dauerhaften Wiedereinbindung in die nationale Entwicklungsplanung und die Prioritätensetzung, zu einer ihrer höchsten na-

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 12A (A/70/12/Add.1)*, Anhang II.

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

tionalen Prioritäten zu machen, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

48. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationalen Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als innovative Möglichkeit zur Förderung der dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung;

49. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, nimmt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis von den Sicherheitsproblemen Afghanistans Kenntnis;

### **Regionale Zusammenarbeit**

50. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, eine konstruktive regionale Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan voranzubringen, anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen, verweist dabei auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002<sup>13</sup> und begrüßt in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus, fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, so auch im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, seitens regionaler Organisationen und über langfristige strategische Partnerschaften und andere Vereinbarungen, die ein friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan anstreben, begrüßt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Initiativen, darunter die der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und begrüßt außerdem, dass die Streitkräfte Afghanistans, Chinas, Pakistans und Tadschikistans den Vierseitigen Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet haben, um ihre Anstrengungen in Teilbereichen der Terrorismusbekämpfung zu koordinieren und zu unterstützen;

51. *begrüßt* die wichtigen Initiativen zugunsten der regionalen Anbindung, die namentlich im Rahmen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und der vertrauensbildenden Maßnahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul durchgeführt werden, um die Verstärkung des Handels in der Region zu erleichtern, und sieht dem bevorstehenden Ministertreffen der Länder im Herzen Asiens, das am 4. Dezember 2016 in Amritsar (Indien) stattfinden wird, mit Interesse entgegen;

52. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

---

<sup>13</sup> S/2002/1416, Anlage.

53. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ (Seidenstraßen-Initiative) und regionale Entwicklungsprojekte wie das Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), das Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), das von Afghanistan, Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossene Chabahar-Übereinkommen, das Lapislazuli-Transit-, Handels- und Transportrouten-Abkommen und die Eisenbahnteilstrecke Turkmenistan-Aqina sowie durch bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, erinnert unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien daran, dass eine regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit dieser Art eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können;

#### **Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Gemeinsamer Koordinierungs- und Überwachungsrat**

54. *bekundet* der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2274 (2016) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, und erkennt an, dass dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle zukommt;

55. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

56. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*47. Plenarsitzung  
17. November 2016*